

Auf Grund der §§ 7 Absatz 2, 19 und 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 in ihrer aktuell gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Arnstadt in seiner Sitzung am 02.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

**Neufassung der Satzung über die Verwendung
des Arnstädter Stadtwappens und des Dienstsiegels der Stadt Arnstadt
(Wappensatzung)**

vom 19. Oktober 2010

§ 1

**Darstellung des Stadtwappens
Verwendung des Stadtwappens**

- (1) Die Stadt Arnstadt führt im Rahmen der jeweils gültigen Regelungen des § 7 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und des § 2 der Hauptsatzung der Stadt Arnstadt ein Stadtwappen, eine Stadtflagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Stadtwappen zeigt auf gelbem oder goldfarbenem Feld einen einfachen schwarzen Adler mit gespreizten Flügeln, aufgesperrtem Schnabel und vorgeschlagener Zunge. Der Kopf des Adlers ist, vom Betrachter aus gesehen, nach links gerichtet.
- (3) Die Verwendung des Stadtwappens, der Stadtflagge und des Dienstsiegels obliegt allein der Stadt Arnstadt, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas anderes geregelt ist.
- (4) Diese Satzung regelt auch die Verwendung von Wappen oder Logos, die nicht völlig identisch mit dem Stadtwappen sind, aber nur so geringe Abweichungen aufweisen, dass eine Verwechslung möglich ist.
Das im Folgenden dargestellte Logo ist von der Antragspflicht bzw. dem Genehmigungsvorbehalt ausgenommen.



§ 2

**Genehmigungspflicht für die Verwendung des Stadtwappens, der Stadtflagge und
des Dienstsiegels durch Dritte**

- (1) Jede Verwendung des Stadtwappens und/oder der Stadtflagge durch Dritte bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt Arnstadt. Die Genehmigung wird nur für heraldisch und künstlerisch einwandfreie Darstellungen erteilt.
Die Verwendung des Dienstsiegels der Stadt Arnstadt durch Dritte ist ausgeschlossen.

- (2) Eine Genehmigung kann erteilt werden, wenn der Anschein einer amtlichen Verwendung vermieden wird, die Verwendung des Stadtwappens und der Stadtflagge das Ansehen der Stadt Arnstadt nicht beeinträchtigt oder schädigt und der Verwendung ein örtlicher Bezug zugrunde liegt.
Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht nicht.
- (3) Die Genehmigung wird befristet und widerruflich erteilt.
- (4) Die Genehmigung ist schriftlich bei der Stadt Arnstadt zu beantragen. Dem Antrag ist ein Entwurf beizufügen, aus dem zu erkennen sein muss, zu welchem Zweck und in welcher Form das Stadtwappen oder die Stadtflagge verwendet werden soll.
- (5) Der Bürgermeister der Stadt Arnstadt entscheidet über die Genehmigung.

§ 3 Verwendung des Stadtwappens

- (1) Die Genehmigung soll Vereinen und Firmen nur erteilt werden, wenn sie ihren Sitz in der Stadt Arnstadt haben oder in besonderer Beziehung zur Stadt Arnstadt stehen.
- (2) Gegenstände, auf denen das Wappen aufgetragen werden soll (z. B. Kunst- oder kunstgewerbliche Gegenstände, Druckwerke, Geschenk- oder Andenkengegenstände und sonstige gewerbliche Erzeugnisse) sind im Antrag näher zu bezeichnen. Ein Entwurf ist beizulegen. Auf Verlangen ist der Stadt ein Muster vorzulegen und gegebenenfalls als Belegexemplar kostenlos zu überlassen.

§ 4 Gebühr

- (1) Die Verwendung des Stadtwappens und der Stadtflagge ist gebührenfrei.
- (2) Für die Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens oder der Stadtflagge wird eine Gebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Verwaltungskostensatzung der Stadt Arnstadt erhoben.

§ 5 Rücknahme/Widerruf der Genehmigung

- (1) Die Genehmigung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn:
 - a) kein städtisches Interesse mehr vorliegt;
 - b) die durch die Genehmigung erteilte Befugnis/Erlaubnis überschritten oder die erteilten Auflagen nicht erfüllt werden;
 - c) die Genehmigungsvoraussetzungen weggefallen sind oder
 - d) die Gebühr (§ 4) nicht entrichtet wird.

- (2) Bei bestands-/rechtskräftiger/m Rücknahme oder Widerruf ist die weitere Verwendung des Stadtwappens oder der Stadtflagge unverzüglich zu unterlassen. Eine Gebührenerstattung oder ein Entschädigungsanspruch ist im Falle des Widerrufs oder der Rücknahme der Genehmigung ausgeschlossen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 19 Absatz 2 ThürKO i. V. m. den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) kann jeder Fall eines Verstoßes gegen die in Absatz 2 genannten Vorschriften dieser Satzung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 2 Absatz 1 Satz 1 ohne Genehmigung der Stadt Arnstadt das Stadtwappen oder die Stadtflagge verwendet;
 - b) § 2 Absatz 2 Satz 2 eine oder mehrere Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides nicht beachtet;
 - c) § 2 Absatz 1 Satz 3 das Dienstsiegel der Stadt Arnstadt verwendet;
 - d) § 5 Absatz 2 trotz Widerruf oder Rücknahme der Genehmigung das Stadtwappen oder die Stadtflagge weiter verwendet.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Arnstadt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verwendung des Arnstädter Stadtwappens vom 14.02.1991 in der Fassung der 1. Änderung vom 4.4.1991 außer Kraft.

Arnstadt, den 19. Oktober 2010
Stadt Arnstadt

- Dienstsiegel -

Hans-Christian Köllmer
Bürgermeister

Anzeigen- und Genehmigungsvermerk:

Die vorstehende Satzung ist dem zuständigen Landratsamt des IIm-Kreises als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 08.09.2010 angezeigt worden; die Eingangsbestätigung des Landratsamtes ist der Stadt Arnstadt am 27.09.2010 zugegangen.

Der Prüfvermerk des Landratsamtes vom 04.10.2010 ist der Stadt Arnstadt am 06.10.2010 zugegangen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Geltendmachung von Verstößen:

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Arnstadt, Der Bürgermeister, Markt 1, 99310 Arnstadt, schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 (4) Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung – Thüringer Kommunalordnung – ThürKO)

Arnstadt, 19. Oktober 2010

- Dienstsiegel -

Hans-Christian Köllmer
Bürgermeister